

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. Februar 1997
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adler, Brigitte (SPD)	2	Kubatschka, Horst (SPD)	46, 47, 49
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Dr. Lucyga, Christine (SPD)	34, 35
Bertl, Hans-Werner (SPD)	11	Mertens, Angelika (SPD)	41
Dr. Böhmer, Maria (CDU/CSU)	29, 30, 31	Mosdorf, Siegmund (SPD)	8
Diller, Karl (SPD)	12	Dr. Pick, Eckhart (SPD)	21, 22
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	1	Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9
Duve, Freimut (SPD)	4, 5	Dr. Schockenhoff, Andreas (CDU/CSU)	38, 39, 40
Fischer, Lothar (Homburg) (SPD)	15, 16, 17, 18	Dr. Schuster, R. Werner (SPD)	42
Follak, Iris (SPD)	6, 7	Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD)	36, 37
Gloser, Günter (SPD)	32, 33	Sielaff, Horst (SPD)	23, 24, 27, 28
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	43	Thierse, Wolfgang (SPD)	14
Hagemann, Klaus (SPD)	26	Tippach, Steffen (PDS)	50
Heistermann, Dieter (SPD)	48	Wallow, Hans (SPD)	10
Ilte, Wolfgang (SPD)	19, 20	Dr. Wolf, Winfried (PDS)	44, 45
Kressl, Nicolette (SPD)	13	Zierer, Benno (CDU/CSU)	25

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) Ausweitung des Berichtszeitraums für den „Spiegel der Frauenpublizistik“ des Bundespresse- und Informationsamts der Bundesregierung	1
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Adler, Brigitte (SPD) Ausstellung von Touristenvisa bei Abschiebungen durch die Mazedonische Botschaft in Bonn	1
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wegfall staatlicher Leistungen für beamtete Eltern während des wegen Kindererziehung unterbrochenen Studiums ihres Kindes	2
Duve, Freimut (SPD) Gesetzesinitiative zum Schutz von an Deutschland ausgeliehenen ausländischen Kulturgütern vor dem Zugriff Dritter	2
Follak, Iris (SPD) Programme im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus 1997“ für Bundesbehörden; Projekte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	3
Mosdorf, Siegmар (SPD) Jährliche Ausgaben zur Bekämpfung der Kriminalität	6
Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes der Mitglieder der Bundesregierung analog zu der Regelung bei den Beamten	6
Wallow, Hans (SPD) Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag des Inkrafttretens des Grundgesetzes am 23. Mai 1999	7
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Bertl, Hans-Werner (SPD) Europäische Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, insbesondere bei der Bekämpfung des Rassismus und zum Jugendschutz im INTERNET	7
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Diller, Karl (SPD) Zinsleistungen des Bundes, der Länder und Gemeinden 1983, 1988, 1993, 1995 und 1996	8
Kressl, Nicolette (SPD) Splitting-Vorteil bei Umsetzung des Entwurfs zur Reform der Einkommensteuer	9
Thierse, Wolfgang (SPD) Berücksichtigung des erhöhten Investitionsbedarfs der neuen Bundesländer beim Kriterium für die Kreditaufnahme im Zusammenhang mit der Währungsunion	9
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
Fischer, Lothar (Homburg) (SPD) Mittel des Bundes und der EU für Forschung und Entwicklung am Airbus; Höhe des Abflusses in die Länder; neu geschaffene Arbeitsplätze	10
Ilte, Wolfgang (SPD) Prüfung der Aussetzung der Einführung der Gewerbesteuer in den neuen Ländern durch die EG-Kommission gemäß Artikel 92 EG-Vertrag	12
Dr. Pick, Eckhart (SPD) Zuständigkeit der Europäischen Kommission bei der Abschaffung der Gewerbesteuer, insbesondere Aussetzung in den neuen Bundesländern	13
Sielaff, Horst (SPD) Auswirkungen der Tarifstrukturänderungen von Energieversorgungsunternehmen auf den ländlichen Raum	14

Seite	Seite	
Zierer, Benno (CDU/CSU) Probleme mittelständischer Unternehmen durch mangelhafte Zahlungsmoral der öffentlichen Hand	17	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
Hagemann, Klaus (SPD) Vermarktungsmöglichkeiten für Weinüber- schüsse; Verschiebung der ab 1997 geltenden Einschränkungen des Weingesetzes auf 2002	18	
Sielaff, Horst (SPD) Hilfen beim Ausstieg aus der Käfighaltung von Legehennen	19	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung		
Dr. Böhmer, Maria (CDU/CSU) Anzahl der Ausbilder und Auszubildenden zur Hauswirtschafterin; quantitative Entwicklung der letzten Jahre	20	
Gloser, Günter (SPD) Versicherungsfremde Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1995; Auswirkungen auf den Beitragssatz	22	
Dr. Lucyga, Christine (SPD) Haftung der Inhaber von Ehrenämtern gem. Arbeitsförderungs-Reformgesetz	23	
Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD) Umsetzung der EG-Richtlinie betr. Bild- schirmarbeitsplätze in deutsches Recht	25	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		
Dr. Schockenhoff, Andreas (CDU/CSU) Leistungen des Bundes, der Länder und Kommunen nach dem Unterhaltsvor- schußgesetz; Rückzahlungsanteil; Erhöhung der Rückgriffsquote	26	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
	Mertens, Angelika (SPD) Änderung der Lebensmittel-Kennzeich- nungsverordnung betr. Schriftgröße der Produktinformation für ältere Menschen	28
	Dr. Schuster, R. Werner (SPD) Allgemeinverständliche Formulierung der Packungsbeilage von Arzneimitteln	29
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
	Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD) Verwendung der überplanmäßigen Ein- nahmen aus der Autobahnvignette für Lastkraftwagen zum Ausbau der A 8, A 96, B 45 und B 106	30
	Dr. Wolf, Winfried (PDS) Veränderung der Streckenführung der IC-Verbindung München – Zürich über Saulgau – Singen oder Friedrichshafen – Singen; Ausgleichsmaßnahmen für Lindau und Alternativen	31
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
	Kubatschka, Horst (SPD) Schutzbestimmungen nach Artikel 6 der Habitatrichtlinie für die Auen- Öko-Systeme zwischen Straubing und Vilshofen	31
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
	Heistermann, Dieter (SPD) Mittel zur Forschungsförderung des Bundes an die einzelnen Bundesländer	33
	Kubatschka, Horst (SPD) Beteiligung des Bundes an internationalen Forschungsprogrammen zur Entwicklung von Reaktorsicherheitskonzepten, insbesondere am „Europäischen Druckwasserreaktor“ (ERP), bis 2000	34

Seite

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Tippach, Steffen (PDS)

Durchführung einer begleitenden Konferenz
zu der im Oktober 1997 in Birma statt-
findenden Technologiemesse durch
eine deutsche Stiftung angesichts
der fortwährenden Verletzung
grundlegender Menschenrechte
in diesem Land

35

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete
**Dr. Marliese
Dobberthien**
(SPD)
- Aus welchem Grunde wurde der Berichtszeitraum für den „Spiegel der Frauenpublizistik“ des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung von vormals drei Monate auf ein halbes Jahr ausgeweitet?

**Antwort des Staatssekretärs Peter Hausmann
vom 4. Februar 1997**

Der „Spiegel der Frauenpublizistik“ erscheint drei- oder viermal im Jahr, je nach Umfang des vorhandenen Materials. 1996 gab es drei Ausgaben. Eine Ausweitung des Berichtszeitraums von drei auf sechs Monate hat also nicht stattgefunden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

2. Abgeordnete
**Brigitte
Adler**
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Mazedonische Botschaft in Bonn in Kenntnis der Tatsache, daß Abschiebefälle vorliegen, dennoch Touristenvisa ausstellt, weil in diesem Zusammenhang finanzielle und wirtschaftliche Fragen eine Rolle spielen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 31. Januar 1997**

Nein. – Der Bundesregierung ist lediglich bekannt, daß die Behörden von Mazedonien Einreisevisa auch für Personen erteilen, deren Staatsangehörigkeit aufgrund des völkerrechtlichen Untergangs des ehemaligen jugoslawischen Staates ungeklärt ist und für die unter bestimmten Voraussetzungen der Erwerb der mazedonischen Staatsangehörigkeit möglich ist. In der Regel muß dieser Personenkreis nach Einreise die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Staatsangehörigkeit beantragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

3. Abgeordnete
**Elisabeth
Altmann
(Pommelsbrunn)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß verbeamtete Eltern von Kindern, die sich in der ersten Ausbildung, insbesondere dem Studium befinden und ihr Studium wegen Kindererziehung durch Urlaubssemester unterbrechen müssen, seit dem 1. August 1996 keinerlei staatliche Leistungen und Vergünstigungen mehr für den Zeitraum der Urlaubssemester ihrer Kinder erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 30. Januar 1997

Wenn ein Kind nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes dem Grunde nach für das Kindergeld berücksichtigt werden kann, erhalten Beamte, Richter und Soldaten für dieses Kind Ortszuschlag; dieses Kind wird – jedenfalls bei Beamten des Bundes – auch beihilferechtlich berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Zeiten, in denen sich das Kind in Berufsausbildung befindet.

Bei Unterbrechung der Ausbildung wegen Schwangerschaft wird die Mutter im Rahmen der zeitlichen Regelungen des Mutterschutzgesetzes bei ihren Eltern für Kindergeld oder Kinderfreibetrag unterbrechungslos weiter berücksichtigt.

Wird die Ausbildung dagegen durch Erziehungsurlaub oder Urlaubssemester unterbrochen, besteht während dieser Zeit kein Anspruch auf Berücksichtigung für Kindergeld oder Kinderfreibetrag, da diese Zeiten nicht als Zeiten der Berufsausbildung im Sinne des Einkommensteuergesetzes gelten. Das Bundesministerium der Finanzen, dem die Fachaufsicht über die Familienkassen obliegt, hat diese mit Erlaß vom 12. August 1996 angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Leisten die Eltern dem Kind während des Zeitraums der Urlaubssemester Unterhalt, kann dafür ein Anspruch auf Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes gegeben sein.

Für die Mutter ihrerseits kommen während des Erziehungsurlaubs Kindergeld für ihr Kind und Erziehungsgeld in Betracht.

4. Abgeordneter
**Freimut
Duve
(SPD)**
- Plant die Bundesregierung, ähnlich wie in Frankreich und in den USA, auf den Erlaß gesetzlicher Regelungen hinzuwirken, die ausländischen Entleihern von Kulturgütern garantieren, daß ihre Exponate während sie in Deutschland ausgestellt sind, vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und unabhängig von möglichen Ansprüchen Dritter wieder an die entleihende Stelle zurückgeführt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 5. Februar 1997**

Es trifft zu, daß die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung anstrebt, Kulturgut, das aus dem Ausland, z. B. für Ausstellungsvorhaben in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden soll, vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die für jedes einzelne Objekt gesondert von einer bestimmten staatlichen Einrichtung (Zentralstelle) zu prüfende und vor Einfuhr des Kulturgutes zu erteilende rechtsverbindliche Rückgabezusage soll bewirken, daß – solange sich das Kulturgut im Bundesgebiet befindet – dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, z. B. Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügungen, Pfändungen und Beschlagnahmen.

- | | |
|---|--|
| 5. Abgeordneter
Freimut
Duve
(SPD) | Ist dieser Aspekt bei der Vorbereitung für ein Gesetz zum „Schutz nationalen Kulturgutes“ berücksichtigt, und wie ist der Stand der Vorbereitung für diese Gesetzesinitiative? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 5. Februar 1997**

Diese Regelung einer rechtsverbindlichen Rückgabezusage ist in dem zur Zeit noch in der hausinternen Abstimmung befindlichen Entwurf eines Rahmengesetzes zum Schutz nationalen Kulturgutes enthalten. Nach derzeitigem Planungsstand ist beabsichtigt, nach Abschluß der erforderlichen Ressortabstimmung die Beteiligung der Länder, Kirchen und Verbände vorzusehen und im Anschluß daran das Bundeskabinett mit dieser Angelegenheit zu befassen.

- | | |
|---|--|
| 6. Abgeordnete
Iris
Follak
(SPD) | Bietet die Bundesregierung den Beschäftigten in den Bundesbehörden im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus 1997“ ein Trainingsprogramm an – wie es beispielsweise das hessische Forum für interkulturelles Zusammenleben FIZ e. V. als Projekt der hessischen Landesregierung im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus 1997“ für Beschäftigte im öffentlichen Dienst durchführt – mit dem Ziel, Vorurteile abzubauen und gegen den alltäglichen Rassismus zu kämpfen? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Scheller
vom 5. Februar 1997**

Die Themen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus werden von der Bundesregierung sehr ernst genommen. Sie räumt der Prävention derartiger Erscheinungen einen besonderen Stellenwert ein. Dabei werden auch die Beschäftigten in den Bundesbehörden einbezogen. So sind allen Bundesressorts die Werbe- und Informationsmaterialien der von den Innenministern von Bund und Ländern im März 1993 auf den Weg gebrachten Aufklärungskampagne gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit unter dem Motto „FAIRSTÄNDNIS – Menschenwürde achten – Gegen Fremdenhaß“ zur Verfügung gestellt worden. Vom Bundes-

ministerium des Innern wurden diese Materialien auch den Behörden im Geschäftsbereich zugeleitet. Diese Materialien sollen Grundlage für das Selbststudium der Bundesbeschäftigten mit der Thematik sein. Viele Bedienstete haben im Verlaufe dieser Kampagne zusätzliche Exemplare dieser Materialien angefordert. Auch in diesem Jahr werden die neuen Informationsmaterialien wiederum allen Ressorts zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus werden in den Bereichen mit intensivem Publikumsverkehr, insbesondere mit ausländischen Bürgern, z. B. folgende Schulungen und Trainingsprogramme angeboten:

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Bundesgrenzschutzes aller Laufbahngruppen werden schon während ihrer Ausbildung für den Einsatz für die freiheitlich demokratische Grundordnung, für die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und damit auch für den Umgang mit Bürgern deutscher und ausländischer Herkunft geschult. Die Ausbildungspläne enthalten dementsprechende Lehrinhalte.

Die Thematik „Polizei und Fremde“ ist darüber hinaus ein Leitthema der in der Ausbildung vorgesehenen jährlich durchzuführenden Projektstage.

Verhaltensorientierte Trainingsprogramme zur Steigerung der sozialen Kompetenz sind fester Bestandteil der dienstlichen Fortbildung. Darin enthalten ist ein spezielles Trainingsprogramm „Polizei und Fremde“, in dem das Thema „Rassismus“ eingebunden ist. Im Jahre 1996 ist in diesem Rahmen mit der Schulung Multiplikatoren begonnen worden. Ab 1997 wird dies ein fester Bestandteil der Fortbildung für alle Beamten sein.

Im Rahmen seiner Fortbildungsarbeit hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) bereits in den letzten Jahren besonderen Wert auf die verstärkte Sensibilisierung des Personals gelegt, das einen besonders intensiven Umgang mit Asylbewerbern aus verschiedensten Nationen hat. Dazu gehören die Einführung von psychologischen Schulungen und die Durchführung von interkulturellem Training. Eine Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Psychologie der Universität Erlangen sowie verschiedenster Behandlungszentren für Folteropfer z. B. REFUGIO findet statt. Darüber hinaus werden im Rahmen von Länderkundeseminaren neben den länderkundlichen und rein asylrelevanten Aspekten auch ethnische, kulturelle und religiöse Besonderheiten behandelt.

Im Jahre 1997 werden im Rahmen des neuen Fortbildungskonzeptes, zu dem auch Sonderbeauftragte für die Befragung von geschlechtsspezifisch verfolgten Frauen, Folteropfern und unbegleiteten Minderjährigen gehören, zehn bis zwölf Veranstaltungen zu psychologischen Themen durchgeführt werden. Darüber hinaus sind 24 Länderkundeseminare in Planung.

Fester Bestandteil des Ausbildungsprogramms in allen drei Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes sind Interkulturelles Kommunizieren und Verhandeln. Zusätzlich werden entsprechende Fortbildungsveranstaltungen im Zweijahresrhythmus angeboten. Auch in der Sprachfortbildung wird interkulturelles Training ergänzend angeboten.

Im Rahmen der Ausbildung von Nachwuchskräften für die Zoll- und Bundesvermögensverwaltung wird die Thematik seit 1995 intensiv behandelt. Entsprechende Lerninhalte sind darüber hinaus in die Lehrpläne für Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet „Bürgergerichtetes Verhalten“ aufgenommen worden.

Das Thema Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist seit längerer Zeit Bestandteil des Aus- und Fortbildungsprogramms der Bundesanstalt für Arbeit und wird in allen Ausbildungsgängen behandelt.

Weiterhin werden Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Fortbildungsreihe „Kommunikation mit Kunden“ im Teil „Verhalten gegenüber ausländischen Arbeitnehmern“ thematisiert. Diese Fortbildungsreihe wird seit zwölf Jahren flächendeckend angeboten und immer wieder aktualisiert.

Spezielle Fortbildungsangebote gibt es für die Ausländerbeauftragten der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung in den Arbeitsämtern (in der Regel zwei Seminare pro Jahr) und für die mit Ausländerangelegenheiten befaßten Ersten Sachbearbeiter der Landesarbeitsämter (die wiederum als Multiplikatoren in den Arbeitsämtern tätig werden können). Die Seminare beinhalten u. a. auch die Vermittlung von sozio-kulturellem Hintergrundwissen (einschließlich Länderkunde), mit dem Ziel, Vorurteile abzubauen.

Die Deutsche Post AG bietet seit 1995 Seminare zum Thema „Miteinander leben“ an, die in vielen Berufsbildungszentren auf großes Interesse gestoßen sind. Die Seminare für Auszubildende umfassen Themen wie Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus und fördern Menschlichkeit und Toleranz im Umgang mit rund 13 000 ausländischen Kollegen und allen Mitbürgern. Die Deutsche Post AG hat das Konzept eigenständig entwickelt: 96 Lehrkräfte wurden dafür geschult. Inzwischen gehört das Seminar fest zum Ausbildungsplan der Post.

- | | |
|---|--|
| 7. Abgeordnete
Iris Follak
(SPD) | Ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) Träger von Projekten im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus 1997“ im Hinblick auf das Thema „Rassismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus im Internet“? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 5. Februar 1997**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie ist zur Zeit weder Träger noch Förderer von Projekten im Hinblick auf Bekämpfung von Rassismus, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit im Internet. Es fördert jedoch im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus“ das Projekt „MOBI“ („Mobil im Binnenmarkt“), mit dem Multiplikatoren zur gewaltpräventiven Arbeit mit Jugendlichen befähigt werden.

Im Zusammenhang mit dem Problem Rassismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus im Internet hatte das BMBF zunächst die Eckwerte für ein Multimediagesetz des Bundes vorgelegt (vgl. Pressemitteilung des BMBF vom 2. Mai 1996). Auf dieser Grundlage wurde der Regierungsentwurf für das Gesetz erarbeitet (vgl. Presseinformation des BMBF vom 11. Dezember 1996), insbesondere die Artikel 4, 5 und 6 des Entwurfs beziehen sich auf den Mißbrauch der globalen Datennetze und stellen sicher, daß die Datennetze kein rechtsfreier Raum sind. (Die Verbreitung von Volksverhetzung/Auschwitzlüge, Gewaltdarstellungen, pornographische Schriften u. a. ist damit auch bei Nutzung des Internet strafbar).

Auf Vorschlag des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Dr. Jürgen Rüttgers, hat im Rahmen der Zusammenarbeit der Forschungsminister und -berater der G7/G8-Staaten (Carnegie-Gruppe) im November 1996 in Bonn eine internationale Expertengruppe begonnen, das Problem illegaler und schädigender Inhalte im Internet zu untersuchen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Ein erster Zwischenbericht soll hierzu in Kürze fertiggestellt werden.

8. Abgeordneter **Siegmar Mosdorf** (SPD) Wieviel Geld wird in der Bundesrepublik Deutschland jährlich für die Bekämpfung der Kriminalität ausgegeben (Polizei, Gefängnisse usw.)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 5. Februar 1997**

Kosten der Kriminalitätsbekämpfung ausschließlich an den Haushalten von Polizei oder Justiz festzumachen, wäre zu kurz gegriffen.

Allein mit Mitteln des Strafrechts oder des Strafvollzugs kann Kriminalität nicht verhindert werden. Hinzu kommen muß eine ressortübergreifende präventive Kriminalpolitik – u. a. Familien-, Sozial- und Bildungspolitik –, die im weitesten Sinne zur Verhinderung von Straftaten und damit zu einen erhöhten Schutz der Gesellschaft beiträgt. Über diese Gesamtkosten, die im übrigen überwiegend bei den Ländern entstehen, liegen keine verlässlichen Zahlen vor.

Die Kosten nur für Polizei, ordentliche Gerichte (einschl. Zivilverfahren) sowie Justizvollzugsanstalten, dürften sich in der Bundesrepublik Deutschland nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes auf ca. 40 Mrd. DM jährlich belaufen.

9. Abgeordneter **Rezzo Schlauch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Krankentage hatten die Mitglieder der Bundesregierung im Jahre 1996 durchschnittlich, und beabsichtigt der Bundeskanzler Maßnahmen analog derjenigen, die der Bundesminister des Innern für die Beamten des Bundes angekündigt hat, um den Krankenstand der Regierungsmitglieder zu senken?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 4. Februar 1997**

Die Bundesregierung ist von Anfang an für eine Gleichbehandlung der Mitglieder der Bundesregierung mit allen anderen Beschäftigten eingetreten. Der Entwurf des Gesetzes zur Begrenzung der Bezügefertzahlung (Drucksache 13/4613) sah in Artikel 3 deshalb auch für die Mitglieder der Bundesregierung bei Krankheit eine Verminderung der Amtsbezüge um 20% vor.

Dieser Gesetzentwurf ist vom Bundesrat in drei Vermittlungsverfahren abgelehnt und deshalb nicht verabschiedet worden.

10. Abgeordneter
Hans Wallow
(SPD)
- Welche Planungen laufen derzeit auf seiten der Bundesregierung für die Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag des Inkrafttretens des Grundgesetzes am 23. Mai 1999, und trifft es zu, daß dieses Jubiläum nicht am Ort der Erarbeitung, Ausfertigung und Verkündung des Grundgesetzes, in Bonn, sondern in Berlin gefeiert werden soll?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 5. Februar 1997**

Die Überlegungen der Verfassungsorgane des Bundes zur Gestaltung des 50. Jahrestages des Inkrafttretens des Grundgesetzes sind noch nicht abgeschlossen. Einigkeit besteht jedoch darin, daß Bonn gebührend in die Feierlichkeiten einbezogen wird. Fest geplant ist bereits jetzt die Durchführung eines Verfassungskongresses, der in Bonn stattfinden soll.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

11. Abgeordneter
Hans-Werner Bertl
(SPD)
- Ist das Bundesministerium der Justiz Träger von Projekten und Aktionen, die unter der erklärten Absicht der Mitgliedstaaten stattfinden, eine Verbesserung der Überwachung und Ahndung rassistischer Verbrechen durch eine Harmonisierung der unterschiedlichen Gesetzgebungen durch einen Vorschlag für eine „Gemeinsame Maßnahme auf dem Gebiet der Europäischen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“ anzustreben, wobei den Themen Rassismus und Antisemitismus im Internet sowie dem Schutz der Menschenwürde und dem Jugendschutz in den audiovisuellen Medien und den Informationsdiensten eine besondere Bedeutung zukommen soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 3. Februar 1997**

Das Bundesministerium der Justiz hat federführend innerhalb der Bundesregierung maßgeblich die gemeinsame Maßnahme vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit mitgestaltet. Nach dieser Maßnahme haben sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte rassistische oder fremdenfeindliche Verhaltensweisen zum Zwecke einer wirksamen justiziellen Zusammenarbeit entweder unter Strafe zu stellen oder bezüglich dieser Verhaltensweisen von dem im Auslieferungs- und auf Zwangsmaßnahmen gerichteten Rechtshilfeverkehr üblichen Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit abzurücken. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit Propagandamaterial auf Ersuchen eines anderen Staates beschlagnahmt und eingezogen werden kann.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) arbeitet im übrigen seit Jahrzehnten in den zuständigen Menschenrechtsgremien des Europarats und der Vereinten Nationen aktiv mit und hat die Entstehung maßgeblicher internationaler Instrumente entscheidend beeinflusst. Was das Europäische Jahr gegen Rassismus anbelangt, hat der innerhalb der Bundesregierung federführende Bundesminister des Innern hierzu ein umfangreiches nationales Programm erarbeitet. Die dort vorgesehenen Projekte und Aktionen fallen jedoch nicht in die Trägerschaft des Bundesministeriums der Justiz.

Das BMJ mißt im übrigen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene dem Jugenschutz und dem Schutz der Menschenwürde im Zusammenhang mit den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten eine große Bedeutung zu. Ebenso, wie es konstruktiv an der jugendschutzpolitischen Konzeption des am 11. Dezember 1996 vom Kabinett beschlossenen Entwurfs des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes mitgewirkt hat, wird das BMJ sich auch auf europäischer Ebene an den Arbeiten zum Grünbuch der EU über den Jugenschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten vom 16. Oktober 1996 mit eigenen Beiträgen beteiligen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

12. Abgeordneter
**Karl
Diller**
(SPD)
- Wie hoch waren die Ausgaben für Zinsen sowie Zinsen einschließlich der Zinserstattungen an die einzelnen Sondervermögen des Bundes in den Haushalten 1983, 1988, 1993, 1995 (und 1996, soweit vorhanden) absolut, und in v. H. des Bundeshaushaltes, in v. H. der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden und in v. H. des Bruttoinlandsprodukts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 5. Februar 1997

Die gewünschten Ausgaben und Quoten sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

	Jahr				
	1983	1988	1993	1995	1996 ²⁾
Zinsausgaben des Bundes					
Mrd. DM	26,6	32,3	45,8	49,7	50,9
in v. H. der Ausgaben des Bundes	10,8	11,7	10,1	10,8	11,3

²⁾ Stand: Bund, Erblastentilgungsfonds = Ist, Ausgaben von Länder, Gemeinden und sonstigen Sonderrechnungen = Finanzplanungsrat, November 1996.

	Jahr				
	1983	1988	1993	1995	1996 ²⁾
in v. H. der Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden (Haushalte)	5,0	5,3	4,6	4,7	5
in v. H. des Bruttoinlandsprodukts	1,6	1,5	1,5	1,4	1,4
Zinsausgaben und Zinserstattungen ¹⁾ des Bundes					
Mrd. DM	26,6	32,3	53,2	79,7	79
in v. H. der Ausgaben des Bundes	10,8	11,7	11,7	17,3	17 ¹ / ₂
in v. H. der Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden (Haushalte)	5,0	5,3	5,3	7,6	7 ¹ / ₂
in v. H. des Bruttoinlandsprodukts	1,6	1,5	1,7	2,3	2

¹⁾ Zinserstattungen an Fonds „Deutsche Einheit“ (ab 1993, ohne Länderanteil), Kreditabwicklungsfonds (1993), Erblastentilgungsfonds (ab 1995), Bundes-eisenbahnvermögen (ab 1995), Altschuldenhilfe Wohnungsbau (Ost) (1995), Steinkohlefonds (1996).

²⁾ Stand: Bund, Erblastentilgungsfonds = Ist, Ausgaben von Länder, Gemeinden und sonstigen Sonderrechnungen = Finanzplanungsrat, November 1996.

13. Abgeordnete
Nicolette Kressl
(SPD)
- Welcher höchstmögliche Vorteil aus dem Splitting-Verfahren für zusammenzuveranlagende Ehegatten (Einverdiener-Ehepaar, Höchststeuersatz) ergäbe sich unter der Voraussetzung der Umsetzung des Entwurfs der Regierungskommission zur Reform der Einkommensteuer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 5. Februar 1997

Die Anwendung des Splitting-Verfahrens stellt für zusammenzuveranlagende Ehegatten keinen Vorteil dar, sondern ist eine sachgerechte Besteuerung.

Nach dem von der Steuerreform-Kommission vorgeschlagenen Einkommensteuertarif 1999 beträgt die maximale Splitting-Wirkung 12216 DM.

14. Abgeordneter
Wolfgang Thierse
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung bei der vorgesehenen Verteilung der für die Europäische Währungsunion geltenden Begrenzung der öffentlichen Kreditaufnahme (3% vom BSP) zwischen Bund und Ländern zu berücksichtigen, daß die

ostdeutschen Bundesländer in Erfüllung des Verfassungsauftrags einer Angleichung der Lebensverhältnisse noch auf absehbare Zeit einen überproportionalen Investitionsbedarf haben und vor diesem Hintergrund ihre Möglichkeit im Vergleich zu heute verringert werden, Mittel für Kofinanzierungen etwa im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe zu mobilisieren, und auf welche Weise gedenkt sie dies bei der Umlage des 3%-Kriteriums auf die ostdeutschen Länder und Gemeinden zu tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 29. Januar 1997**

Der Vorschlag des Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom Juni 1996 zur innerstaatlichen Umsetzung der Defizitvorgaben des Maastricht-Vertrags regt an, das nach Maastricht maximal zulässige Staatsdefizit im Regelfall auf Bund einschließlich Sozialversicherung und Länder einschließlich Gemeinden im Verhältnis 50 : 50 aufzuteilen. Die einzelnen Länder (einschließlich ihrer Gemeinden) könnten dem Vorschlag zufolge nach Einwohnerzahl oder nach Defiziten in einer Referenzperiode am gesamten Länderanteil des zulässigen Defizits beteiligt werden. Aufgrund der vergleichsweise hohen Defizite der neuen Länder in den letzten Jahren würde die Berücksichtigung der Defizite in einer Referenzperiode auch einem denkbaren überdurchschnittlichen Kreditfinanzierungsbedarf der neuen Länder Rechnung tragen.

Bei der 84. Sitzung des Finanzplanungsrates am 20. November 1996 bestand Einigkeit, daß Bund, Länder und Kommunen gemeinsam einen Weg zur dauerhaften Erfüllung der Kriterien des Vertrags von Maastricht finden müssen. Bund und Länder wollen sich im Laufe des Jahres 1997 auf der Grundlage einer Abstimmung zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der Gemeinden auf ein innerstaatliches Verfahren einigen. Die Ländern haben in Aussicht gestellt, ihren Meinungsbildungsprozeß bis zum Frühjahr abzuschließen.

Auch bei der innerstaatlichen Umsetzung von Maastricht werden die Interessen der neuen Länder Berücksichtigung finden. Eine Regelung kann nur mit Zustimmung der Länder gefunden werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

- | | |
|--|--|
| 15. Abgeordneter
Lothar
Fischer
(Homburg)
(SPD) | In welcher Höhe und von welchen Bundesministerien wurden für Forschung und Entwicklung der Airbus-Familie Mittel aufgebracht, sowohl rückzahlbare als auch nicht rückzahlbare? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 3. Februar 1997**

Aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft sind im Zeitraum von 1967 bis 1996 insgesamt rd. 6,675 Mrd. DM Entwicklungskostenzuschüsse für Flugzeuge der Airbus-Familie gezahlt worden. Die Zuschüsse sind bedingt, d. h. vom Verkaufserfolg abhängig, rückzahlbar.

Im Rahmen des Luftfahrtforschungsprogramms der Bundesregierung wurden in den Jahren 1995 und 1996 für direkt dem Airbusprogramm zuzuordnende Forschungsprojekte nicht rückzahlbare Zuwendungen von insgesamt 78,3 Mio. DM gewährt. Davon entfallen auf den Haushalt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie 66,9 Mio. DM und auf den Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft 11,4 Mio. DM. Darüber hinaus wurden im Ausrüsterbereich und im Hochschulbereich eine Reihe weiterer Forschungsprojekte gefördert, die auf die Entwicklung von Technologien abzielen, die generell für große Verkehrsflugzeuge nutzbar sind; sie zielen jedoch nicht ausschließlich auf die Airbus-Produktpalette ab.

Im Rahmen der Technologieförderung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie wurden in den Jahren 1975 bis 1994 insgesamt rd. 211 Mio. DM für Airbus-relevante Forschungsprojekte zur Verfügung gestellt. Diese Zuwendungen sind ebenfalls nicht rückzahlbar.

- | | |
|--|--|
| 16. Abgeordneter
Lothar
Fischer
(Homburg)
(SPD) | Wie viele Mittel der Europäischen Union wurden für die Forschung und Entwicklung der Airbus-Familie aufgebracht? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 3. Februar 1997**

In den Forschungsrahmenprogrammen der EU sind erst ab dem 3. Rahmenprogramm in nennenswertem Umfang (rd. 70 Mio. ECU) Luftfahrtthemen berücksichtigt worden. Auch im laufenden 4. Rahmenprogramm wurden in verschiedenen Teilprogrammen (Industrielle und Werkstofftechnologien, Verkehr, Telematik, Energie/Umwelt) Forschungsprojekte aus dem Luftfahrtbereich gefördert. Der hierfür vorgesehene Ansatz für die gesamte europäische Luftfahrtindustrie beläuft sich für die Laufzeit des Programms (1994 bis 1998) auf insgesamt ca. 340 Mio. ECU. Aufgrund der vorrangig auf Grundlagenforschung ausgerichteten Konzeption der EU-Programme lassen sich die Projekte jedoch nicht auf bestimmte Flugzeugfamilien oder Herstellern zuordnen.

- | | |
|--|---|
| 17. Abgeordneter
Lothar
Fischer
(Homburg)
(SPD) | In welche Bundesländer und in welcher Höhe flossen die Mittel ab, soweit die gemäß den Fragen 15 und 16 aufgebrachten Mittel in Deutschland verblieben? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 3. Februar 1997**

Wie aus der Antwort zu Frage 15 ersichtlich, wurde der weitaus überwiegende Teil der Airbus-Förderung aus dem Entwicklungskostentitel des Bundesministeriums für Wirtschaft bestritten. Daten über die Verteilung dieser Mittel auf die Bundesländer liegen nur für wenige Jahre vor. Diese Angaben sind jedoch nicht repräsentativ, zumal sich der Schwerpunkt der Airbus-Aktivitäten in Deutschland im Verlaufe des Projektes von den südlichen Standorten auf die nördlichen verlagert hat. Die Ableitung eines Verteilungsschlüssels auf der Grundlage dieser eingeschränkten Datenbasis würde daher zu einer verzerrten Darstellung führen.

18. Abgeordneter **Lothar Fischer (Homburg)** (SPD) Wie viele Arbeitsplätze wurden dadurch in Deutschland und in Europa geschaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 3. Februar 1997**

Nach den von der Industrie eingeholten Auskünften sind bei den Partnerfirmen des Airbus-Programms rd. 33 800 Mitarbeiter direkt für das Projekt tätig. Davon entfallen auf

Daimler-Benz Aerospace Airbus	14 300
Partner im Airbus-Verband	19 500.

Darüber hinaus sind bei der Zulieferer- und Ausrüstungsindustrie sowie bei Fokker (NL) und BelAirbus (B) ebenfalls Mitarbeiter unmittelbar am Airbus-Programm beteiligt. Legt man das von der Industrie für Deutschland im Jahre 1992 ermittelte Verhältnis von 1 : 1,4 zwischen Systemfirmen einerseits und Zulieferer- und Dienstleistungsunternehmen andererseits zugrunde, so läßt sich unter Einschluß gewisser Ungenauigkeiten schätzen, daß in Deutschland rd. 35 000 Mitarbeiter und in Europa rd. 80 000 Mitarbeiter direkt dem Airbus-Programm zuarbeiten.

Der Aufbau des politisch gewollten Airbus-Programms war von der gemeinsamen Erkenntnis von Politik und Industrie getragen, daß ein solches Projekt nur mit staatlicher Unterstützung wirtschaftlich darstellbar ist. Es ist daher davon auszugehen, daß der weit überwiegende Anteil dieser Beschäftigtenzahlen der Airbusförderung zuzurechnen ist.

19. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD) Hat die europäische Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung schon einmal Veränderungen bei Kommunalsteuern in den EU-Mitgliedstaaten geprüft und genehmigt bzw. nicht genehmigt, oder bedeutet die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert auf meine Frage 56 in Drucksache 13/6665, daß es eine formellrechtliche Zuständigkeitsvorschrift für eine Staatliche Vorlagepflicht zur Prüfung und Genehmigung von Kommunalsteuern auf Beihilferelevanz durch die Europäische Kommission gar nicht gibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 31. Januar 1997**

Die Europäische Kommission hat in der Vergangenheit häufig steuerliche Beihilfenregime der einzelnen Mitgliedstaaten einer beihilfenrechtlichen Beurteilung unterzogen. So hat sie z. B. eine regionale steuerliche Beihilfe, die nur für das Baskenland galt, geprüft und für nicht vereinbar mit Artikel 92 EG-Vertrag erklärt. Jüngst hat sie die regional wirkende Befreiung von der französischen Gewerbeertragsteuer genehmigt. Ob sich die Kommission in diesem Zusammenhang bereits einmal mit reinen Kommunalsteuern befaßt hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Aus beihilfenrechtlicher Sicht ist die Gewerkekapitalsteuer wegen der bundeseinheitlichen Festlegung der materiellen Besteuerungsvoraussetzungen jedoch nicht wie eine Kommunalsteuer, sondern wie eine Bundessteuer zu behandeln.

Ich bedauere, daß die Antwort zu Frage 56 in Drucksache 13/6665 offensichtlich zu Mißverständnissen geführt hat. Artikel 92 und 93 EG-Vertrag bilden sowohl die materielle wie auch die formal-rechtliche Grundlage für die Kontrolle nationaler Beihilfen durch die Europäische Kommission. Diese Kontrollbefugnis erstreckt sich grundsätzlich auf alle Arten von Beihilfen, auch auf Vergünstigungen im Zusammenhang mit Kommunalsteuern. Die Mitgliedstaaten trifft die vertragliche Pflicht, geplante Beihilfen der Europäischen Kommission vor deren Durchführung zu melden und die Genehmigung abzuwarten.

20. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD) Kann nach Auffassung der Bundesregierung eine regional begrenzte Senkung von Kommunalsteuern, wie z. B. die Aussetzung der Einführung der Gewerkekapitalsteuer in den neuen Ländern, rechtlich überhaupt eine nach Artikel 92 EG-Vertrag relevante Beihilfe sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 31. Januar 1997**

Die Bundesregierung hat bereits im Rahmen der Diskussion um die Gewerkekapitalsteuer in dem Sinne argumentiert, daß es sich dabei nicht um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92, Abs. 1 EG-Vertrag handele. Die Kommission vertritt hierzu eine andere Rechtsauffassung.

21. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD) Hat die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission eine Genehmigung zur Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer in der gesamten Bundesrepublik Deutschland beantragt oder ist die Veränderung, Einführung und Abschaffung von Kommunalsteuern in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich eine Angelegenheit des deutschen Gesetzgebers?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Heinrich Leonhard Kolb
vom 31. Januar 1997**

Es besteht keine beihilfenrechtliche Notwendigkeit, die Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Etwas anderes gilt für die teilweise Einführung bzw. Abschaffung von bundeseinheitlichen Steuern. Hiermit ist typischerweise eine steuerliche Entlastung eines Teils der Steuerschuldner verbunden, die den Beihilfenatbestand erfüllt. Die bundeseinheitliche Festsetzung der materiellen Besteuerungsvoraussetzungen gibt der Gewerbesteuer aus Sicht der Beihilfenkontrolle den Charakter einer Bundes-, nicht einer Kommunalsteuer.

Sobald Klarheit über die gesetzgeberischen Absichten besteht, wird die Bundesregierung – soweit erforderlich – die gebotenen beihilfenrechtlichen Schritte unternehmen.

22. Abgeordneter
**Dr. Eckhart
Pick**
(SPD)
- Aus welchen Gründen hat es die Bundesrepublik Deutschland seit 1991 unterlassen, offiziell die Genehmigung der Europäischen Kommission für die Aussetzung der Gewerbesteuer in den neuen Ländern zu beantragen, zumal sie es für 1998 dennoch tun will, obwohl die Europäische Kommission entgegen anderer Meldungen niemals geltend gemacht hat, daß sie für diese Aussetzung zuständig sei, weil es sich dabei nicht um eine Beihilfe nach EG-Recht handeln kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Heinrich Leonhard Kolb
vom 31. Januar 1997**

Seit 1991 bestanden regelmäßige Kontakte zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission über die Aussetzung der Gewerbesteuer in den neuen Bundesländern. Die Bundesregierung rechtfertigte ab 1991 die Nichteinführung der Gewerbesteuer in den neuen Bundesländern mit unüberwindbaren administrativen Schwierigkeiten, da die Finanzämter nicht über ausreichendes und fachlich hinreichend qualifiziertes Personal für die Erhebung dieser Steuer verfügten. Die Kommission hat mit dieser Argumentation die Nichterhebung der Gewerbesteuer bis Ende 1995 unter der Voraussetzung toleriert (nicht genehmigt!), daß bei einer weiteren Aussetzung nach 1995 eine förmliche Notifizierung erfolgen müsse. Dementsprechend hat die Bundesregierung für das Jahr 1996 die Aussetzung der Gewerbesteuer in den neuen Bundesländern förmlich notifiziert.

Nach Informationen der Bundesregierung hat die Europäische Kommission immer vertreten, daß es sich bei der Aussetzung der Gewerbesteuer in den neuen Bundesländern um eine Beihilfe nach EG-Recht handelt.

23. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)
- Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus Versuchen verschiedener Energieversorgungs-Unternehmen in den beiden letzten Jahren, für die Energieversorgung in Städten und ländlichen Räumen unterschiedliche Tarifstrukturen einzuführen, weil das Prinzip flächendeckend gleicher Preise nicht den tatsächlichen Kosten entspräche, und hält die Bundesregierung insbesondere eine solche Ungleichbehandlung für den ländlichen Raum und seine Bewohner für hinnehmbar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 4. Februar 1997**

Die Strompreise zur Versorgung von Haushalten, Landwirtschaft und Gewerbe sind nach der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim jeweiligen Bundesland zu beantragen.

Nach § 12 Abs. 2 der Bundestarifordnung Elektrizität wird die Preisgenehmigung nur erteilt, soweit das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nachweist, daß entsprechende Preise in Anbetracht der gesamten Kosten- und Erlöslage bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung erforderlich sind. Dabei ist die Kosten- und Erlöslage bei der Versorgung der einzelnen Bedarfsarten besonders zu berücksichtigen. § 1 der Bundestarifordnung Elektrizität hebt zusätzlich hervor, daß sich die Tarife an den Kosten der Elektrizitätsversorgung orientieren müsse.

In der bisherigen Praxis ist die gesamte Kosten- und Erlöslage jeweils auf das gesamte Versorgungsgebiet des antragstellenden Versorgungsunternehmens bezogen worden. Entsprechend gab es für jedes Versorgungsgebiet eine einheitliche Preisstellung. Gleichwohl folgt aus dieser Praxis nicht generell eine Gleichpreisigkeit der Versorgung in Stadt und Land. Denn die Preise zwischen den Versorgungsunternehmen in Deutschland differieren zum Teil recht erheblich, zum Teil sind die Strompreise in ländlich strukturierten Gebieten sogar niedriger als in Verdichtungsräumen.

Stellt ein Unternehmen einen Preisantrag nicht einheitlich für sein gesamtes Versorgungsgebiet, sondern teilt sein Versorgungsgebiet in unterschiedliche Versorgungsbereiche auf, so stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen in Übereinstimmung mit der Bundestarifordnung Elektrizität zulässig ist. Die Bundestarifordnung Elektrizität ist von dem Gedanken bestimmt, möglichst kostenverursachungsgerechte Strompreise zu bilden. Lassen sich also Versorgungsbereiche hinreichend sicher voneinander abgrenzen, so können bei wesentlich unterschiedlich strukturierten Versorgungsgebieten auch unterschiedliche Preise genehmigt werden. Eine Preisdifferenzierung im Versorgungsgebiet ist rechtlich also nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei der Festlegung dieser Preise ist zu berücksichtigen, daß die Konzessionsabgaben, die die Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Lieferung im Gemeindegebiet an die Gemeinden zahlen, nach Gemeindegrößenklassen differenziert sind. In größeren Städten dürfen höhere Konzessionsabgaben gezahlt werden als in kleineren. Hierdurch wird in gewissem Umfang bereits dem Umstand Rechnung getragen, daß eine Versorgung in städtischen Verdichtungsbereichen kostengünstiger zu realisieren ist, als in ländlichen Räumen.

Gleiche Preise in Stadt und Land sind bei unterschiedlichen Versorgungskosten dann ohnehin nicht aufrechtzuerhalten, wenn Stadt und Land nicht durch ein und dasselbe Versorgungsunternehmen versorgt werden. Werden etwa städtische Verdichtungsräume durch eigene Stadtwerke beliefert, so ist für diese Stadtwerke eine gesonderte Prüfung der Kosten- und Erlöslage vorzunehmen. Ist eine Versorgung dieses Gebietes unter Berücksichtigung der höheren Konzessionsabgabe kostengünstiger möglich, können auch nur niedrigere Strompreise genehmigt werden als in ländlichen Räumen. Das früher praktizierte Instrument der sog. Erstreckungsgenehmigung, bei der die Preise des Vorlieferanten und Regionalversorgers regelmäßig ohne nähere Prüfung auch den im Versorgungsbereich liegenden Stadtwerken zugebilligt wurden, ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht zulässig. Die Länder haben deshalb diese Praxis inzwischen aufgegeben.

Regionale Versorgungsunternehmen tragen zunehmend vor, sie müßten durch differenzierte Strompreise auch auf einen Wettbewerb um Versorgungsgebiete reagieren können. Sei eine Versorgung im städtischen Verdichtungsraum preisgünstiger möglich und reagiere der Versorger hierauf nicht, könne die Stadt die günstigere Versorgungsmöglichkeit durch Gründung eigener Stadtwerke für sich bzw. die Gemeindeeinwohner realisieren. Auch dann ergäbe sich die entsprechende Preisdifferenzierung zum ländlichen Raum.

Die Bundesregierung hält Strompreise, die sich an den Versorgungskosten orientieren, für sachgerecht. Eine zwingende Quersubventionierung zwischen verschiedenen Verbrauchergruppen in Stadt und Land ist durch die Bundestarifordnung Elektrizität nicht vorgesehen. Soweit sich durch das Zusammengehen von städtischen Verdichtungsräumen und ländlichen Bereichen spezifische Vorteile etwa bei der Durchmischung der Nachfrage ergeben, sollten diese Vorteile möglichst durch Versorgung in einem Unternehmen erhalten bleiben. Die Vorteile können dann beiden Bereichen zugute kommen.

24. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)

Wie im einzelnen sind die Vorstöße zur Änderung der Tarifstruktur der Schleswag, der Isar-Amperwerke und der Energieversorgung Spree-Schwarze Elster AG Informationsblatt der Elektrizitätswirtschaft vom 1/97 vor den Genehmigungsbehörden beschieden worden, und welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, derartige, auch in vielen anderen Bereichen öffentlichen Lebens denkbaren Benachteiligungen für die Bewohner ländlicher Räume zu verhindern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 4. Februar 1997**

Der Preisgenehmigungsantrag der Schleswag AG ist abgelehnt worden. Die Schleswag hat hiergegen Klage erhoben.

Neben dem Preisänderungsantrag mit Tariffdifferenzierung beabsichtigt die Schleswag AG, für die Stadt Ahrensburg eine eigenständige Tochtergesellschaft, die Stromversorgung Ahrensburg GmbH, zu gründen. Diese soll die Stadt Ahrensburg zu günstigeren Bedingungen versorgen als das von der Schleswag AG direkt versorgte Umland. Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits die Grundsatzentscheidung getroffen, das kommunale Wegerecht an diese Gesellschaft zu übertragen. Die Entscheidung nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Genehmigung dieses neuen Versorgers steht noch aus.

Über den Antrag der Isar-Amperwerke (IAW) auf Tariffdifferenzierung ist noch keine Entscheidung gefallen. Für die Versorgung der Stadt Waldkraiburg haben die IAW eine eigene Gesellschaft gegründet. Diese hat die § 5-Genehmigung bereits erhalten. Auch dort ist vorgesehen, die Stadt zu günstigeren Konditionen als das Umland zu versorgen.

Der Antrag der Energieversorgung Spree-Schwarze Elster AG auf Preisdifferenzierung ist noch nicht beschieden worden.

Die Bundesregierung tritt dafür ein, im Rahmen der Stromtarife unnötige Belastungen gerade auch für ländliche Räume zu vermeiden. Dem dient auch die Einführung eines wettbewerblichen Ordnungsrahmens für die Strom- und Gaswirtschaft, wie dies von der Bundesregierung vorgeschlagen worden ist.

25. Abgeordneter
Benno Zierer
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorwürfe aus Kreisen der – insbesondere mittelständischen – Wirtschaft, die Zahlungsmoral der öffentlichen Hand sei „katastrophal“ und bringe immer mehr Unternehmen gerade im mittelständischen und Handwerksbereich an den Rand des Ruins, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diesen Mißstand bei Aufträgen durch Bundesbehörden oder bundesnahe Einrichtungen abzustellen und so zu verhindern, daß das erklärte Ziel der Bundesregierung, die mittelständische Wirtschaft zu stärken, konterkariert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 5. Februar 1997

Vorwürfe über schlechte Zahlungsmoral der öffentlichen Haushalte werden immer wieder erhoben. Bislang ist aber, trotz mehrfacher Aufforderung, konkrete Fälle zu nennen, kein einziger Fall bekannt, in dem tatsächlich Zahlungsverzögerungen nachgewiesen werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat im Frühsommer 1996 dem Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages einen Bericht über die Zahlungsmoral der öffentlichen Haushalte zugeleitet, basierend auf einem Gutachten des Instituts für Mittelstandsforschung, Bonn, mit dem Ergebnis, daß die Zahlungsmoral der öffentlichen Hand nicht besser und nicht schlechter sei als die privater Kunden.

Dieser Bericht wurde inzwischen überarbeitet und um

- das Ergebnis einer im Sommer 1996 durchgeführten Umfrage der Handwerkskammer für München und Oberbayern und
- ein weiteres Gutachten „Wirtschaftslage Mittelstand, Herbst 1996 in den alten und neuen Bundesländern“ der Creditreform Wirtschafts- und Konjunkturforschung, Neuss

ergänzt. Beide Papiere kommen im Grundsatz zu dem gleichen Ergebnis wie der Bericht, der dem Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages zugeleitet wurde, daß nämlich die öffentlichen Haushalte hinsichtlich ihres Zahlungsverhaltens nicht besser und nicht schlechter dastehen als private Kunden.

Es bleibt somit festzuhalten, daß die öffentliche Hand ihren Zahlungsverpflichtungen grundsätzlich nachkommt und Rechnungen fristgerecht bezahlt werden. Um gleichwohl nochmals die öffentlichen Auftraggeber auf die fristgerechte Zahlung hinzuweisen, haben zwei große Auftraggeber (Bundesministerium für Verkehr und Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) erst im vergangenen Jahr ihre auftragvergebenden Stellen nochmals angewiesen, Zahlungsfristen unbedingt einzuhalten. Für weitere Maßnahmen wird aufgrund der vorge machten Ausführungen derzeit keine Notwendigkeit gesehen. Die Auswirkungen des Bundes auf die Zahlungsmoral von Ländern und Kommunen, die insbesondere beklagt wird, sind allerdings gering; hierzu fehlt dem Bund die rechtliche Handhabe.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

26. Abgeordneter
Klaus Hagemann
(SPD)
- Welche Verwertungs- und Vermarktungsmöglichkeiten sollen Winzer künftig für Übermengen erhalten, die 20% der Hektarhöchsterträge übersteigen und befürwortet die Bundesregierung in dieser Frage eine Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz, die ab der Weinlese 1997 gültigen einschränkenden Regelungen des deutschen Weingesetzes auf das Jahr 2002 zu verschieben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 29. Januar 1997**

Nach dem Weingesetz aus dem Jahre 1994 ist die Möglichkeit der Überlagerung von Erntemengen, die den zulässigen Hektarertrag eines Weinbaubetriebes übersteigen, grundsätzlich auf 20 vom Hundert der verkmarktaren Menge des Weinbaubetriebes beschränkt. Die darüber hinausgehende Menge ist bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu destillieren.

Nach einer im Weingesetz enthaltenen Übergangsregelung sollen diese Bestimmungen erstmals Anwendung finden auf Erzeugnisse, die aus im Jahre 1997 geernteten Weintrauben hergestellt worden sind.

Der Verabschiedung des Weingesetzes im Jahre 1994 ging eine mehr als zweijährige intensive Diskussion voraus.

Mit der neu gestalteten Hektarertragsregelung, die bis zuletzt im Zentrum der Diskussion stand, soll der deutsche Weinmarkt durch eine stärker die Erzeugung begrenzende Übermengenregelung stabilisiert werden.

Anlaß für die Neugestaltung der Hektarertragsregelung waren die Erfahrungen aus ertragsstarken Jahrgängen, die zeigten, daß die Möglichkeit der unbeschränkten Überlagerung von Übermengen teilweise erheblichen Preisdruck zur Folge hatte.

Dieser Preisdruck hatte sich über mehrere Jahre fortgesetzt.

Dadurch bedingte niedrige Preise bestimmten das allgemeine Preisniveau am deutschen Weinmarkt, waren somit auch für solche Betriebe maßgeblich, die keine Übermengen erzeugt hatten.

Ausschlaggebend für die Neuregelung war auch, daß die nationalen Bestimmungen über den Hektarertrag in die entsprechenden EG-Regelungen eingebettet sind und es Bestrebungen gab und gibt, die gemeinschaftliche Hektarertragsregelung zu verschärfen.

Diese für den Erlaß der neuen Bestimmungen zur Hektarertragsregelung maßgeblichen Gründe bestehen nach Auffassung der Bundesregierung auch heute noch fort.

Allerdings hat sich die Situation auf dem Weinmarkt in den letzten Jahren insoweit geändert, als in Deutschland die Erntemengen klein waren und in der Regel die Hektarhöchsterträge nicht überschritten wurden.

Unter diesem Gesichtspunkt hält die Bundesregierung eine Verschiebung der Anwendung der Destillationsvorschriften, wie sie der nunmehr vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf vorsieht, für gerechtfertigt.

Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, daß die kleinen Erntemengen der letzten Jahre jedenfalls auch auf klimatische Einflüsse zurückzuführen sind.

Nach Meinung der Bundesregierung bedeutet eine Verschiebung der Anwendung der Destillationsvorschriften daher nicht die Aufgabe des im Weingesetz vorgesehenen Grundsatzes der mengenmäßigen Begrenzung der Überlagerungsmöglichkeit von Erntemengen.

Dies hat die Bundesregierung auch in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates deutlich gemacht.

27. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung auf das Vorgehen der dänischen Regierung, die mit Billigung der Europäischen Kommission den Ausstieg aus der nicht tiergerechten Käfighaltung von Legehennen durch Zahlung des Verdienstaufhalbes pro Käfigplatz bzw. durch Investitionsbeihilfen bei der Umstellung auf tiergerechte Haltungssysteme finanziell bereits jetzt absichert, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ihrerseits bereits ergriffen oder wird sie in Kürze ergreifen, um den deutschen Geflügelhaltern beim, nach der Vorlage des EU-Veterinärausschußberichtes zumindest mittelfristig anstehenden EU-weiten Ausstieg aus der Käfighaltung von Legehennen, bereits heute die entsprechende Hilfestellung zu leisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 29. Januar 1997**

Die Bundesregierung hat die Presse-Informationen über Umstellungsbeihilfen für Legehennenhaltungen in Dänemark zum Anlaß genommen, um an die Europäische Kommission heranzutreten. Die Dienststellen der Europäischen Kommission teilten mit, die Kommission habe für die dänischen Maßnahmen eine beihilferechtliche Genehmigung erteilt. Bisher war es leider nicht möglich, aus Dänemark oder von der Europäischen Kommission genauere Informationen zu erhalten. Sobald diese vorliegen, wird die Bundesregierung sie dem Abgeordneten zuleiten.

In Deutschland ist in diesem Zusammenhang auf das Agrarinvestitionsförderungsprogramm hinzuweisen, das der Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen dient. Es wurde auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erlassen, das die Beachtung der Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes ausdrücklich vorschreibt. Betrieben, die die einkommensteuerrechtlichen Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes erfüllen, kann nach folgenden, ab 1997 bundeseinheitlich geltenden Kriterien eine Förderung bei Investitionen im Eier- und Geflügelbereich gewährt werden:

„Investitionen im Eier- und Geflügelsektor können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.“

Die Bundesregierung geht im Hinblick auf die in dem Bericht des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses bei der Europäischen Kommission aufgezeigten Probleme bei der Nichtkäfighaltung von Legehennen (Volieren-, Boden- und Freilandhaltung) nicht davon aus, daß es bereits mittelfristig zu einem EU-weiten Ausstieg aus der Käfighaltung von Legehennen kommt.

28. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es für möglich, daß dänische Landwirte durch eine solche Maßnahme wieder einmal die Chancen erhalten, EU-weit eine Vorreiterrolle beim Umstieg auf umweltfreundlichere oder tiergerechtere Produktionsweisen zu übernehmen und damit an einem sich verändernden Markt eine bessere Ausgangsposition zu besetzen, und wie stellt die Bundesregierung im Bereich der Bundesforschung für die zukünftig anstehenden Forschungsvorhaben sicher, daß die bisher der Käfighaltung eingeräumten Prioritäten zugunsten tiergerechter Haltungsverfahren geändert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 29. Januar 1997**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die dänischen Landwirte in der Vergangenheit eine besondere Vorreiterrolle beim Umstieg auf umweltfreundlichere oder tiergerechtere Produktionsweisen übernommen hätten.

Im Bereich der BML-Ressortforschung hat es in der Vergangenheit keine Prioritäten für die Käfighaltung von Legehennen gegeben. Das Institut für Kleintierforschung in der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft hat jahrelang umfangreiche Untersuchungen zur Nichtkäfighaltung von Legehennen durchgeführt. Diese Arbeiten werden fortgesetzt.

Wegen der diesen Systemen auch aus der Sicht des Tierschutzes anhaftenden Nachteile – diese hat der Wissenschaftliche Veterinärausschuß in dem bereits erwähnten Bericht aufgeführt – sieht das Institut in modifizierten Legekäfigen eine Möglichkeit, den Anforderungen des Tierschutzes wesentlich besser gerecht zu werden, als dies in herkömmlichen Käfigbatterien der Fall ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

29. Abgeordnete
**Dr. Maria
Böhmer**
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Personen in der Bundesrepublik Deutschland die Berechtigung haben, Hauswirtschafterinnen in Privathaushalten bzw. Großhaushalten auszubilden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 3. Februar 1997**

Der Bundesregierung liegen keine Daten über die Zahl der Personen vor, die über eine Berechtigung zur Ausbildung im Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (städtischer und ländlicher Bereich) verfügen. Für den städtischen Bereich ist die Zahl derjenigen bekannt, die tatsächlich ausbilden, also von ihrer Ausbildungsberechtigung auch Gebrauch machen. 1995 waren dies insgesamt 3469 Ausbilder (früheres Bundesgebiet, einschließlich Berlin: 2818; neue Länder: 651). Für den Bereich der ländlichen Hauswirtschaft liegt lediglich eine jährliche Erhebung zur fachlichen Eignung der in allen landwirtschaftlichen Berufen eingesetzten Ausbilder vor.

- | | |
|---|--|
| 30. Abgeordnete
Dr. Maria
Böhmer
(CDU/CSU) | Wie viele Auszubildende werden derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung als städtische bzw. ländliche Hauswirtschafterin in Privathaushalten und wie viele in Großhaushalten ausgebildet? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 3. Februar 1997**

1995 wurden in der städtischen Hauswirtschaft 12487 Auszubildende ausgebildet, in der ländlichen Hauswirtschaft 598. Im Erhebungsjahr 1996 ist mit einem Anstieg der Zahl der Auszubildenden in der ländlichen Hauswirtschaft zu rechnen, da im Zeitraum vom 1. Oktober 1995 bis 30. September 1996 rd. 19% mehr Ausbildungsverhältnisse neu abgeschlossen wurden als im Jahr zuvor. Eine statistische Untergliederung nach Privathaushalten und Großhaushalten liegt nicht vor. Schätzungen gehen davon aus, daß in der städtischen Hauswirtschaft zwischen 70% und 80% der Auszubildenden in Großhaushalten ausgebildet werden.

- | | |
|---|---|
| 31. Abgeordnete
Dr. Maria
Böhmer
(CDU/CSU) | Kann man in den zurückliegenden Jahren einen Trend bezüglich einer Ab- oder Zunahme der Ausbildungsberechtigungen und der Zahl und Struktur der Ausbildungsverhältnisse erkennen? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 3. Februar 1997**

Für den Bereich der städtischen Hauswirtschaft hat die Zahl der Ausbilder von durchschnittlich rd. 4000 in den Jahren 1993 und 1994 auf 3470 im Jahr 1995 abgenommen. Die Abnahme betraf dabei insbesondere das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Wegen fehlender statistischer Daten kann keine konkrete Aussage zur Entwicklung der Zahl der Ausbildungsberechtigten in der ländlichen Hauswirtschaft getroffen werden. Generell gilt aber, daß etwa ein Drittel der Absolventen der hauswirtschaftlichen Ausbildung die Meisterprüfung in landwirtschaftlichen Betrieben ablegt oder den Abschluß in der ländlichen Hauswirtschaft an einer zweijährigen Fachschule der Hauswirtschaft erwirbt. Ausgehend von dieser Tatsache gibt es im Bereich ländliche Hauswirtschaft ein erhebliches Potential an Ausbildungsberechtigten.

Die Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in der Hauswirtschaft ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Auszubildende in der Hauswirtschaft
– neue Bundesländer –

Jahr	Auszubildende		Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
	städtisch	ländlich	städtisch	ländlich
1993	5 007	88	./.	./.
1994	4 388	32	– 12,4%	– 63,6%
1995	4 098	11	– 6,6%	– 65,6%

Auszubildende in der Hauswirtschaft
– alte Bundesländer –

Jahr	Auszubildende		Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
	städtisch	ländlich	städtisch	ländlich
1993	7 625	672	./.	./.
1994	7 963	630	+ 4,4%	– 6,3%
1995	8 389	587	+ 5,3%	– 6,8%

32. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD) Auf welche Höhe belaufen sich versicherungsfremde Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit von 1985 bis zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung, und vom Zeitpunkt der Wiedervereinigung bis 1996?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 4. Februar 1997

Bisher ist es weder der Wissenschaft noch der Praxis gelungen, für jeden Zweig der Sozialversicherung einen abgrenzbaren Katalog von Versicherungsleistungen eindeutig und konsensfähig zu bestimmen, anhand dessen sog. „versicherungsfremde Leistungen“ identifiziert werden könnten.

Der Grund für die Abgrenzungsschwierigkeiten liegt in dem erweiterten Sicherungsauftrag der Sozialversicherung. Im Unterschied zu Privatversicherung, die sich ganz überwiegend auf einen versicherungsmathematischen Risikoausgleich zwischen den Versicherten – mit entsprechender Prämiengestaltung – beschränkt (strenges Äquivalenzprinzip), wird in der Sozialversicherung der Risikoausgleich durch einen sozialen Ausgleich ergänzt, so daß der Versicherte – unabhängig von seinem individuellen Risiko – gegen typische Lebensrisiken des sozialen Umfelds abgesichert wird. Für die gesetzliche Rentenversicherung wird insoweit nur beispielhaft auf den Verzicht auf eine Gesundheitsprüfung bei Eintritt in die Versicherung oder auf Risikozuschläge bei Tätigkeiten mit erhöhtem Invaliditätsrisiko, auf die Bewertung der ersten Berufsjahre und auf die Rente nach Mindesteinkommen hingewiesen, bei der niedrige Beiträge auf einen Mindestwert angehoben werden.

Solche Leistungskomponenten sind nicht oder nicht vollständig durch Beiträge gedeckt. Sie sind Ausdruck des Solidarprinzips, das die gesetzliche Rentenversicherung neben dem Versicherungsprinzip, auf dem sie grundsätzlich beruht, maßgeblich mitprägt.

Die Grenzen dessen, was als Elemente des sozialen Ausgleichs anzusehen sind, bestimmen nicht nur die Definition der „versicherungsfremden Leistungen“ bzw. nicht beitragsäquivalenten Leistungen, sondern auch den Umfang der dafür anzusetzenden Kosten. Da die Annahmen über Belastungen der Rentenversicherung – je nach definitorischem Ansatz – weit auseinandergehen, sind Aussagen über die Höhe solcher Leistungen in der Rentenversicherung auch für einzelne Zeitabschnitte nicht möglich.

33. Abgeordneter
Günter Gloser
(SPD) Welche Auswirkungen haben diese versicherungsfremden Leistungen auf die Höhe des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 4. Februar 1997

Da die Höhe der „versicherungsfremden Leistungen“ nicht allgemeingültig bestimmbar ist, sind auch Aussagen über ihre Auswirkungen auf den Beitragssatz zur Rentenversicherung nicht möglich.

34. Abgeordnete
Dr. Christine Lucyga
(SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach den Vorgaben im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung eine große Anzahl von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, insbesondere Vorständen gemeinnütziger Vereine der Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit, jetzt hohe persönliche Risiken durch finanzielle Verpflichtungen, die früher unter den Bedingungen des bisher geltenden Arbeitsförderungsgesetzes eingegangen wurden, tragen, und auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung, im Sinne des Vertrauensschutzes, diese persönlichen Risiken, ggf. durch Übergangsregelungen für die Eigenbeteiligung bei Trägern, die überwiegend ehrenamtlich arbeiten, zu begrenzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 3. Februar 1997

Mit Ihrer Frage sprechen Sie die zum 1. Januar 1997 veränderten Förderbedingungen bei der Bewilligung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) in den neuen Bundesländern an. Die bis zum Jahresende befristete Sonderregelung des § 249 d Nr. 10 AFG ermöglichte abweichend zu der allgemeinen Regelung des § 94 Abs. 3 in den neuen Bundesländern ABM-Zuschüsse bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts u. a. bei überwiegender Beschäftigung von Arbeitnehmern, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist, oder wenn der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen. Infolge

der Zustimmungsverweigerung des Bundesrats konnte das auf einer Fraktionsinitiative von CDU/CSU und F.D.P. beruhende und vom Deutschen Bundestag am 7. November in zweiter und dritter Lesung beschlossene Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG), das eine modifizierte Verlängerung des § 249 d Nr. 10 AFG vorsah, nicht planmäßig zum 1. Januar 1997 in Kraft treten. Damit gelten seit 1. Januar 1997 auch in den neuen Bundesländern die allgemeinen ABM-Förderbedingungen des § 94 AFG, nach denen die Regelförderung bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts beträgt, in Arbeitsamtsbezirken, deren Arbeitslosenquote mindestens 30 Prozent über dem Bundesdurchschnitt liegt, 90 Prozent und in besonderen Ausnahmefällen und für höchstens 15 Prozent der zugewiesenen Arbeitnehmer 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts gefördert werden können. Diese Regelung gilt für alle Träger von ABM, d. h. auch für gemeinnützige Vereine der Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit, soweit sie Träger von ABM sind.

Durch den parallel zum entsprechenden Fraktionsentwurf von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf eines AFRG, der am 31. Januar 1997 vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung beschlossen wurde und am 1. April in Kraft treten soll, soll § 249 d Nr. 10 AFG verlängert werden. Danach kann der ABM-Zuschuß in den neuen Bundesländern in bis zu 30 Prozent der Zuweisungsfälle maximal 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn in der Maßnahme weit überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist, und der Maßnahmeträger insbesondere bei Maßnahmen auch dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder der sozialen Dienste finanziell außerstande ist, einen Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen. Daneben soll eine ABM-Förderung von bis zu 100 Prozent auch möglich sein, wenn die Arbeitszeit der geförderten Arbeitnehmer um mindestens 10 Prozent gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung reduziert wird. Auf Grundlage dieser Regelungen ist bei den von Ihnen angesprochenen gemeinnützigen Vereinen in den neuen Bundesländern eine ABM-Förderung auch ohne Eigenbeteiligung bei den Lohnkosten möglich.

Im übrigen gehe ich davon aus, daß auch gemeinnützige Vereine konkrete finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der ABM-Förderung nicht allein in Erwartung zukünftig geltender oder fortgeltender gesetzlicher Förderbedingungen, sondern nur auf Grundlage konkreter ABM-Bewilligungsbescheide der Arbeitsämter eingehen. Ist bereits eine Bewilligung erfolgt, so wird die Bewilligung regelmäßig nicht nachträglich bei einer späteren Änderung des Förderrechts aufgehoben. Ein schützenswertes Vertrauen auf die Bewilligung einer Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt kann dagegen bei der ABM-Förderung, bei der es sich um eine Ermessensleistung der Bundesanstalt für Arbeit handelt, nicht bestehen. Von erhöhten Risiken für ehrenamtlich tätige Mitglieder bzw. Vorstände gemeinnütziger Vereine kann daher in diesem Zusammenhang keine Rede sein.

35. Abgeordnete
**Dr. Christine
Lucyga**
(SPD)

Wie viele Träger in den neuen Bundesländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung von erhöhten Risiken durch Haftung im Ehrenamt betroffen, und welche Übergangsregelung könnte nach Ansicht der Bundesregierung für die Betroffenen zu einer fairen Lösung führen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 3. Februar 1997**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, bei wie vielen ABM-Trägern ehrenamtlich tätige Personen mit der ABM-Förderung befaßt sind.

Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die bei der ABM-Förderung in den neuen Bundesländern mit dem AFRG vorgeschlagenen Regelungen den Interessen aller Träger einschließlich der gemeinnützigen Vereine hinreichend Rechnung tragen.

36. Abgeordnete
**Dr. Angelica
Schwall-Düren**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß durch einen vorbeugenden Gesundheitsschutz, wie z. B. durch eine benutzerfreundliche Gestaltung des an Bedeutung gewinnenden Bildschirm-Arbeitsplatzes, ein großer Teil von langfristig anfallenden Krankheitskosten eingespart werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 29. Januar 1997**

Präventiver Arbeitsschutz beugt in vielfacher Weise dem Eintritt „menschlichen Leids“ vor. Er trägt aber auch dazu bei, betriebliche Abläufe störungsfrei zu gestalten und damit die Kontinuität und Qualität der betrieblichen Leistungserstellung zu sichern. Darüber hinaus leistet der Arbeitsschutz einen Beitrag zur Senkung krankheitsbedingter Fehlzeiten im Betrieb und entlastet die Volkswirtschaft von Verlusten durch krankheitsbedingten Arbeitsausfall. Die Gesamtzahl der Arbeitsunfähigkeitstage in Deutschland verursacht jährlich schätzungsweise 91 Mrd. DM volkswirtschaftliche Verluste durch Ausfälle des Produktionsfaktors Arbeit (Schätzjahr 1994). Wirksamer Arbeitsschutz ist auch notwendig zur langfristigen Entlastung des Systems der sozialen Sicherung.

Durch konsequent durchgeführten Arbeitsschutz lassen sich zusätzliche betriebliche und volkswirtschaftliche Einsparpotentiale erschließen. Das gilt generell auch für Bildschirmarbeitsplätze. Außerdem arbeiten Beschäftigte, die beispielsweise wissen, daß ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit an Bildschirmgeräten gewährleistet ist, erfahrungsgemäß mit größerer Motivation und Einsatzbereitschaft. Viele Betriebe wissen bereits um diese Vorteile gesunder und sicherer Arbeitsbedingungen insbesondere für ihre weltweite Wettbewerbsfähigkeit.

37. Abgeordnete
**Dr. Angelica
Schwall-Düren**
(SPD)
- Welche Konsequenzen hat das Versäumnis der Bundesregierung, die im Jahre 1990 von der Europäischen Union erlassene Richtlinie für Bildschirmarbeit trotz nur vierjähriger Übergangsfrist erst nach sechs Jahren in Form eines novellierten Arbeitsschutzgesetzes einzuführen, welches selbst wiederum eine dreijährige Übergangsfrist zuläßt, was bedeutet, daß die Umsetzung dieser europäischen Richtlinie in deutsches Recht in der Regel neun Jahre dauert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 29. Januar 1997**

Die Anforderungen der EG-Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten aus dem Jahr 1990 treffen in Deutschland schon auf ein anerkannt hohes Arbeitsschutzniveau. Seit 1980 gibt es die Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze der Berufsgenossenschaften, die grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an die Ausstattung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen festlegen. Sie enthalten auch Regelungen zur Überprüfung des Sehvermögens der Beschäftigten, die an Bildschirmgeräten arbeiten. Darüber hinaus liegt seit Anfang der 80er Jahre die DIN Normenreihe 66234 „Bildschirmarbeitsplätze“ vor, in der ebenfalls Festlegungen zur ergonomischen Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und deren Arbeitsumgebung enthalten sind. Bei Beachtung der beschriebenen Regelungen werden daher schon bisher die Anforderungen der EG-Richtlinie in der Regel erfüllt.

Diese Regelungslage für Bildschirmarbeitsplätze ist der Europäischen Kommission 1994 mitgeteilt worden. Sie hat darauf das wegen der Nichtmitteilung deutscher Vorschriften u. a. zur EG-Richtlinie „Bildschirmarbeit“ eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren eingestellt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß öffentliche Arbeitgeber entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs schon mit Ablauf der für die Umsetzung vorgesehenen Frist, d. h. ab 1. Januar 1993, zur Beachtung der EG-Richtlinie verpflichtet sind.

Im übrigen ist die zur Umsetzung der EG-Richtlinie „Bildschirmarbeit“ in verbindliches deutsches Recht notwendige Rechtsverordnung unverzüglich erlassen worden, nachdem das am 21. August 1996 in Kraft getretene neue Arbeitsschutzgesetz die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen zur Umsetzung von EG-Arbeitsschutzrichtlinien, also auch der EG-Richtlinie „Bildschirmarbeit“, gebracht hat. Mit Artikel 3 der „Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz“ vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841) ist die Umsetzung der EG-Richtlinie „Bildschirmarbeit“ erfolgt. Sie sieht vor, daß die Bildschirmarbeitsplätze, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereit eingerichtet waren, an die Anforderungen der Bildschirmarbeitsverordnung anzupassen sind, wenn sie wesentlich geändert werden oder wenn die Beurteilung der Arbeitsbedingungen eine Gefährdung für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten ergibt. Unabhängig davon müssen die schon vorhandenen Bildschirmarbeitsplätze spätestens bis 31. Dezember 1999 den Anforderungen der Bildschirmarbeitsverordnung entsprechen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

38. Abgeordneter
**Dr. Andreas
Schockenhoff**
(CDU/CSU)

Wie hoch liegen nach Kenntnis der Bundesregierung der prozentuale Anteil und die absolute Zahl der Fälle, in denen Kommunen und Kreise nach dem Unterhaltsvorschufgesetz den Unterhalt für

die Kinder sichern, deren unterhaltspflichtiger Elternteil seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommt, und wie hoch ist der dafür verausgabte Betrag aus den Haushalten des Bundes, und falls bekannt, der Länder und der Kommunen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 4. Februar 1997**

Die Anzahl der Leistungsfälle nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) betrug insgesamt für das Jahr 1995 471 224. Für das Jahr 1996 liegen noch keine Angaben vor.

Die UVG-Gesamtausgaben (ohne Einnahmenabzug) für Bund und Länder betragen im Jahre 1996 1,557 Mrd. DM und für 1995 1,581 Mrd. DM, wobei Bund und Länder die UVG-Ausgaben je zur Hälfte tragen.

Die Kommunen werden durch die Ausgaben nach dem UVG nicht belastet.

Der Anteil der Fälle, in denen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz der Unterhalt für Kinder gesichert wird, deren unterhaltspflichtiger Elternteil seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommt, kann nach den Erkenntnissen von Bund und Ländern – insbesondere aufgrund der Geschäftsstatistiken – wie folgt geschätzt werden:

Bei gut einem Drittel der Fälle handelt es sich um Unterhaltsausfalleistungen, weil der Unterhaltspflichtige leistungsunfähig ist. Hier ist von vornherein kein Rückgriffsanspruch gegeben, der verfolgt werden kann, weil bereits kein Unterhaltsanspruch des Kindes besteht.

Bei einem weiteren Drittel der Fälle, in denen nach § 7 UVG ein verfolgbare Anspruch besteht, kann der Rückgriff nicht realisiert werden wegen Erfolglosigkeit der Beitreibung, nachträglicher Zahlungsunfähigkeit oder unbekanntem Aufenthalts.

Danach verbleiben etwa ein Drittel des Volumens als Vorschußleistungen bei wahrscheinlich zahlungsfähigen Unterhaltsschuldnern (vgl. hierzu auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Unterhaltspflicht und Unterhaltsflucht von Vätern und Müttern“ zu Frage 11 vom 28. Mai 1993, Drucksache 12/5052).

- | | |
|--|---|
| 39. Abgeordneter
Dr. Andreas Schockenhoff
(CDU/CSU) | Zu welchem Anteil werden nach Kenntnis der Bundesregierung die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz geleisteten Aufwendungen von den Unterhaltspflichtigen zurückgeholt? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 4. Februar 1997**

Die Rückgriffsquote beläuft sich für das Jahr 1996 auf 14,9%, sie betrug 1995 13,3%.

Zur Steigerung der Rückgriffsquote hat die Bundesregierung legislatorische Maßnahmen ergriffen oder vorbereitet:

So wurde mit dem Jahressteuergesetz 1997 eine Verbesserung der Rückgriffsrechte geschaffen. Im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (KindUG) sind Verbesserungen des UVG bei den Auskunftsrechten sowie bei den prozessualen Befugnissen vorgesehen. Darüber hinaus wird durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes das Kraftfahrtbundesamt befugt, Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister an die UVG-Behörden zu erteilen.

Außerdem hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Richtlinien zur Durchführung des UVG im Hinblick auf das Rückgriffsverfahren erweitert und führt zudem mit den Ländern intensive Fachgespräche zur weiteren Verbesserung des Rückgriffs.

40. Abgeordneter
Dr. Andreas Schockenhoff
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, durch eine Beteiligung der Kommunen und Landkreise an den von den Unterhaltspflichtigen zurückgeholten Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz den Anteil des Zurückgeholten zu erhöhen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 4. Februar 1997**

Eine Abtretung des Anteils des Bundes an den Rückflüssen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz an die Kommunen ist finanzverfassungsrechtlich nicht möglich, weil dieser Finanzierungsweg auf einen unzulässigen Sonderfinanzausgleich neben Artikel 107 Abs. 2 GG hinauslaufen würde.

Außerdem würde der Verzicht des Bundes auf Rückflüsse dazu führen, daß die im UVG bestimmten Finanzierungsanteile von Bund und Ländern nicht mit der tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Belastung der Ebenen übereinstimmt. Damit würden verfassungsrechtliche Unschärfen geschaffen, weil Artikel 104 a Abs. 3 GG an die auszuweisende Höhe von Bundes- und Landesanteil unmittelbare Folgen knüpft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

41. Abgeordnete
Angelika Mertens
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, den Bedürfnissen, insbesondere älterer Menschen, durch eine Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung dahin gehend zu entsprechen, daß durch eine ausreichende Schriftgröße der Produktinformationen, vor allem in bezug auf Verfallsdatum und Zusatzstoffe, auch dieser stetig wachsende Bevölkerungsteil von seinem Recht auf umfassende Produktinformation Gebrauch machen kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 29. Januar 1997**

Nach § 3 Abs. 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sind die in der Verordnung vorgeschriebenen Angaben auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenem Etikett an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Zu den vorgeschriebenen Angaben zählen u. a. das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. bei bestimmten in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln das Verbrauchsdatum sowie das Verzeichnis der Zutaten, in dem auch die Zusatzstoffe aufgeführt sind.

Mit diesen Anforderungen ist den Bedürfnissen auf ausreichende Lesbarkeit der vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente in abstrakt-genereller Weise Rechnung getragen worden. Ob die vorgeschriebenen Anforderungen eingehalten sind, bemißt sich nach den Umständen des Einzelfalles, wie Farbkontrasten zwischen Schrift und Schrifthintergrund.

Mit den genannten Vorschriften sind im übrigen Bestimmungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsrichtlinie 79/112/EWG in deutsches Recht umgesetzt worden, von denen die Mitgliedstaaten nicht abweichen dürfen.

42. Abgeordneter
**Dr. R. Werner
Schuster**
(SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung auf die Pharma-Industrie dahin gehend einzuwirken, daß die Packungsbeilagen von Arzneimitteln in einer für die Patienten verständlichen und nicht irritierenden Sprache formuliert werden (ggf. getrennte Packungsbeilagen für Ärzte und Patienten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 4. Februar 1997**

Im Februar 1993 habe ich mich vor dem Deutschen Bundestag zu einem besonderen Anliegen der Bundesregierung – eine verbraucherfreundliche Gestaltung der Packungsbeilagen von Arzneimitteln – geäußert, wie in der Pressemitteilung Nr. 14 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 5. Februar 1993 festgehalten ist. Als Ergebnis der Bemühungen zur Verbesserung der Verständlichkeit der Packungsbeilagen wurden im August 1994 vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Empfehlungen zur Gestaltung der Packungsbeilagen im Bundesanzeiger veröffentlicht (Bekanntmachung vom 17. August 1994 „über die Zulassung und Registrierung und über die Verlängerung der Zulassung von Human-Arzneimitteln nach § 105 AMG [Empfehlung zur Gestaltung von Packungsbeilagen]“ [BAnz. S. 9242]).

Eine patientengerechte Formulierung der Packungsbeilage ist das Hauptanliegen dieser Empfehlungen. Sie sind gemeinsam mit Vertretern der pharmazeutischen Industrie erarbeitet worden und sind an die pharmazeutischen Unternehmer gerichtet, die Arzneimittel in den Verkehr bringen und für die Packungsbeilagen verantwortlich sind. Neben den detaillierten Vorschlägen zur patientenfreundlichen Formulierung und Gestaltung von Packungsbeilagen sind in den Empfehlungen auch laienverständliche Erklärungen zu den Begriffen Nebenwirkungen, Gegenanzeigen und Wechselwirkungen enthalten, die eine Verunsicherung der

Patienten vermeiden sollen, weil diese leicht zu Lasten des Einnahmeverhaltens, der „Compliance“, gehen kann. Dabei muß aber auch dem grundsätzlichen Anspruch des Patienten auf eine vollständige Information über Arzneimittel Rechnung getragen werden. Die Empfehlungen des Bundesinstituts sind von den pharmazeutischen Unternehmern zu beachten.

Die Packungsbeilage ist als gleichzeitiges Informationsmaterial für Arzt und Patient ungeeignet. In § 11 a des Arzneimittelgesetzes (AMG) ist deshalb vorgeschrieben, daß der pharmazeutische Unternehmer unter den dort genannten Voraussetzungen verpflichtet ist, auf Anforderung eine Gebrauchsinformation für Fachkreise (Fachinformation) zur Verfügung zu stellen. In diesen Fachinformationen werden die für eine sichere Arzneimitteltherapie notwendigen wissenschaftlichen Informationen übermittelt.

Zur Zeit befaßt sich auch eine Arbeitsgruppe bei der Europäischen Kommission mit der Ausarbeitung von Richtlinien zur verbraucherfreundlichen Gestaltung der Packungsbeilage in einer für Laien verständlichen Sprache. In der Arbeitsgruppe sind die deutschen Empfehlungen, wie im Bundesanzeiger bekanntgemacht, mit großem Interesse zur Kenntnis genommen worden. Es ist damit zu rechnen, daß die Europäische Kommission die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe bald vorlegen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

43. Abgeordnete
**Angelika
Graf
(Rosenheim)
(SPD)**

Nach welchen Kriterien hat das Bundesministerium für Verkehr die zusätzlichen überplanmäßigen Einnahmen aus der Autobahnvignette für Lastkraftwagen in Höhe von 33,4 Mio. DM nicht z. B. für den Weiterbau der A 94 vergeben, sondern für den Ausbau der A 8 (Karlsruhe — Karlsbad), der A 96 (Landsberg — Oberpfaffenhofen), der B 45 (Tannenmühle — Rodgau) und der B 106 (Ortsumgehung Schwerin), und warum wurden die Mittel nicht für den Ausbau der Schiene eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 29. Januar 1997

Nach dem Haushaltsvermerk dürfen die Mehreinnahmen aus der Straßenbenutzungsgebühr für Lastkraftwagen nur für Bundesfernstraßen verwendet werden. Die Mehreinnahmen waren erst am Ende des Haushaltsjahres in ihrer Höhe erkennbar und mußten dann bis zum sogenannten Kassenschluß kurzfristig an die Länder verteilt und dort noch als Ausgaben für 1996 gebucht werden. Voraussetzung dafür war das Vorliegen entsprechender Rechnungen. Auf diese Weise sind die Mehreinnahmen den beispielhaft genannten Straßenprojekten zugute gekommen, bei denen ein dringender Finanzierungsbedarf besteht.

44. Abgeordneter
**Dr. Winfried
Wolf**
(PDS)
- Treffen Presseberichte (z. B. Wochenblatt Lindau vom 12. Dezember 1996) zu, daß die bisher über Lindau – Bregenz – St. Gallen geführte IC-Verbindung München – Zürich künftig über Saulgau – Singen oder Friedrichshafen – Singen geführt werden soll, und wenn ja, sind Maßnahmen vorgesehen, die Anbindung der Stadt Lindau an den überregionalen Verkehr anderweitig sicherzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 5. Februar 1997**

Auf die Antwort des Bundesministeriums für Verkehr zu Frage 52 in Drucksache 13/6447 des Abgeordneten Dr. Gerd Müller wird verwiesen.

45. Abgeordneter
**Dr. Winfried
Wolf**
(PDS)
- Befürwortet die Bundesregierung alternativ eine Aufwertung der Zugverbindung Freiburg (Breisgau) – München über Sigmaringen – Saulgau – Memmingen, um die überörtliche Anbindung dieser Region zu verbessern?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 5. Februar 1997**

Die Bundesregierung nimmt vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Beratung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1996 zu § 105 der GO-BT hierzu keine Stellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

46. Abgeordneter
**Horst
Kubatschka**
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Auen-Öko-Systeme zwischen Straubing und Vilshofen – obwohl Deutschland ihre Meldung als besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie und der Habitatrichtlinie bisher unterlassen hat – schon heute den Schutzbestimmungen nach Artikel 6 Abs. 2 bis 4 der Habitatrichtlinie unterliegen, da das Gebiet nach Feststellungen der Fachwissenschaft, denen sich auch die EU-Kommission angeschlossen hat, alle Voraussetzungen für ein Schutzgebiet erfüllt, so daß es nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Leybucht und Santana-Entscheidung vom 28. Februar 1991, C 57/89 bzw. vom 2. August 1993, C 355/90) auch als solches zu behandeln ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 31. Januar 1997**

Nein.

Artikel 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL gelten für bereits ausgewiesene bzw. anerkannte Vogelschutzgebiete. Für bisher nicht ausgewiesene bzw. nicht anerkannte Vogelschutzgebiete würden Artikel 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL nur gelten, wenn dem Mitgliedstaat aufgrund der herausragenden ornithologischen Qualität des Gebietes kein Ermessensspielraum mehr zugebilligt werden könnte (vgl. sogenanntes Santana-Urteil).

Eine herausragende ornithologische Qualität des Gebietes läßt sich nicht aus der Beurteilung der EU-Kommission ableiten, daß das Gebiet grundsätzlich als Vogelschutzgebiet geeignet sei. Die EU-Kommission leitet die grundsätzliche Eignung des Gebietes als Vogelschutzgebiet lediglich aus der Nennung des Gebietes auf der Liste der „Important Bird Areas“ (IBA) bzw. der von der EU-Kommission davon abgeleiteten SFF3-Liste ab. Diese Liste hat – auch nach Auffassung der Kommission – jedoch nur indikativen Charakter und verpflichtet nicht notwendigerweise zur Benennung jedes auf der Liste stehenden Gebietes als Vogelschutzgebiet.

Für FFH-Gebiete gelten die Vorgaben des Artikels 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL gemäß Artikel 4 Abs. 5 FFH-RL erst ab Aufnahme des Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

47. Abgeordneter
**Horst
Kubatschka**
(SPD)

Trifft es zu, daß nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Lappel Bank Urteil vom 11. Juli 1996) die Mitgliedstaaten nicht berechtigt sind, wirtschaftliche Überlegungen bei der Ausweisung von besonderen Schutzgebieten bzw. bei der Festlegung ihrer Grenzen mit einzubeziehen, und steht dies nicht im Widerspruch zu der Antwort der Bundesregierung auf meine Frage 58 in Drucksache 13/6197, wonach die „Meldung als FFH-Gebiet . . . vom zuständigen Freistaat Bayern mit Rücksicht auf das Raumordnungsverfahren zum Donauausbau zurückgestellt worden“ sei, eine Zurückhaltung, die nach Ansicht der Bundesregierung angesichts der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Bayerischen Ministerpräsidenten vom 17. Oktober 1996 „auch weiterhin geboten“ sei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 31. Januar 1997**

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 11. Juli 1996 seine bisherige Rechtsprechung zur Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) dahin bestätigt und konkretisiert, daß die Mitgliedstaaten sich bei der Auswahl und Abgrenzung der besonderen Schutzgebiete an den in

Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie genannten Kriterien zu orientieren haben und nicht berechtigt sind, hierbei wirtschaftliche Erfordernisse zu berücksichtigen. Zu dieser Feststellung steht meine Antwort vom 18. November 1996 (Drucksache 13/6197, Frage 59) nicht in Widerspruch. Derzeit kann allerdings noch nicht abschließend beurteilt werden, ob die Auen-Öko-Systeme zwischen Straubing und Vilshofen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Meldung nach der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-RL erfüllen, da der Freistaat Bayern diese fachlichen Untersuchungen wegen des laufenden Raumordnungsverfahrens zum Donauausbau zurückgestellt hat. Die spätere Auswahl und Abgrenzung der besonderen Schutzgebiete setzt die naturschutzfachliche Prüfung anhand der Richtlinienkriterien sowie eine quantitative und qualitative Gewichtung der danach in Betracht kommenden Gebiete in ihrem Verhältnis zueinander voraus. Hierbei kann auch eine Abstimmung mit der Raumplanung notwendig sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

- | | |
|--|---|
| 48. Abgeordneter
Dieter
Heistermann
(SPD) | Welchen Anteil (in Prozent) an Forschungsförderung des Bundes erhielten die einzelnen Bundesländer im Jahr 1995 im Verhältnis zu ihrem Anteil am Bruttoinlandsprodukt (in Prozent) und im Verhältnis zur Erwerbstätigenzahl (in Prozent)? |
|--|---|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 31. Januar 1997

Die erbetenen Angaben zur regionalen Verteilung der Ausgaben des Bundes für Forschung und Entwicklung (FuE), des Bruttoinlandsprodukts sowie der Erwerbstätigen (jeweils in Prozent) ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Da die entsprechenden Daten zu den FuE-Ausgaben des Bundes für 1995 noch nicht vorliegen, beziehen sich die Angaben in der Tabelle auf das Jahr 1994.

Anteil der Bundesländer an den Ausgaben des Bundes für Forschung und Entwicklung *),
am Bruttoinlandsprodukt und an den Erwerbstätigen **)
im Jahre 1994

Land	FuE-Ausgaben ¹⁾		Bruttoinlands- produkt in %	Erwerbstätige in %
	in Mio.	in %		
Baden-Württemberg	2 183,6	15,0	14,4	13,2
Bayern	3 191,2	21,9	16,9	16,0
Berlin	1 486,1	10,2	4,3	4,5
Brandenburg	435,0	3,0	1,8	3,0
Bremen	324,0	2,2	1,2	0,8
Hamburg	656,9	4,5	3,9	2,2
Hessen	709,3	4,9	9,8	7,5
Mecklenburg-Vorpommern	195,3	1,3	1,1	2,2
Niedersachsen	1 153,2	7,9	8,9	9,3
Nordrhein-Westfalen	2 280,8	15,6	22,4	20,5
Rheinland-Pfalz	196,4	1,3	4,4	4,7
Saarland	61,0	0,4	1,2	1,2
Sachsen	754,8	5,2	3,0	5,3
Sachsen-Anhalt	274,9	1,9	1,8	3,2
Schleswig-Holstein	402,3	2,8	3,2	3,5
Thüringen	297,2	2,0	1,6	3,0
insgesamt	14 602,1	100,0	100,0	100,0

*) Ohne FuE-Ausgaben in das Ausland.

***) Bruttoinlandsprodukt insgesamt 3320,30 Mrd. DM; Erwerbstätige insgesamt 36076 Tausend (Mikrozensus).

¹⁾ Maßgebend für die regionale Aufteilung der FuE-Ausgaben des Bundes ist in der Regel der Sitz der die Forschung und Entwicklung (FuE) ausführenden Stelle. Im Fall der Gemeinsamen Forschungsförderung durch Bund und Länder gemäß Rahmenvereinbarung Forschungsförderung wurden daher die FuE-Ausgaben des Bundes nach dem Zuwendungsbedarf der geförderten Einrichtungen bzw. Arbeitsstellen aufgeteilt. Bei den bundeseigenen Forschungseinrichtungen wurden die FuE-Ausgaben auf den Hauptsitz und die angeschlossenen Außen- und Arbeitsstellen mit institutionellem Charakter aufgeteilt. Regionale Auswirkungen von Unteraufträgen durch Weitergabe von Fördermitteln über die Landesgrenzen hinweg blieben bei der Regionalisierung unberücksichtigt.

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF), Statistisches Bundesamt.

49. Abgeordneter
**Horst
Kubatschka**
(SPD)

In welcher Höhe wird sich die Bundesregierung bis zum Jahre 2000 (aufgegliedert pro Jahr) an internationalen Forschungsprogrammen zur Entwicklung inhärent sicherer Reaktorkonzepte, insbesondere am „Europäischen Druckwasser-Reaktor“ (ERP), beteiligen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 27. Januar 1997**

Grundlegende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts für inhärent sichere Leichtwasserreaktoren, demonstriert am Beispiel des Europäischen Druckwasserreaktors, werden im Forschungszentrum Karlsruhe (FZK) durchgeführt. Die Arbeiten sind in die internationale Kooperation, vornehmlich mit Frankreich, eingebunden. Zielsetzung der Arbeiten ist die Bewertung und Validierung möglicher Sicherheitskonzepte im Hinblick auf die Anforderungen des Atomgesetzes. Die Arbeiten werden im Rahmen der Grundfinanzierung des FZK durchgeführt.

Im 4. Rahmenprogramm Forschung der Europäischen Union werden mit deutscher Beteiligung Vorhaben durchgeführt, die dazu dienen, die Kenntnisse und Wissensbasis für die sicherheitstechnische Bewertung zukünftiger Reaktoren zu erweitern. Arbeiten hierzu werden zusätzlich durch Projektmittel der Reaktorsicherheitsforschung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) sowie beim Forschungszentrum Jülich (FZJ) im Rahmen der Grundfinanzierung gefördert.

Nach derzeitiger Planung sind folgende Mittel (Mio. DM) vorgesehen:

1997	1998	1999	
27,0	28,0	27,0	FZK-Haushalt
0,8	0,8	0,2	FZJ-Haushalt
0,723	0,454	0,063	Projektförderung

Die laufenden internationalen Programme, und damit auch die entsprechenden Finanzplanungen, enden 1999, Planungen für 2000ff. liegen noch nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

50. Abgeordneter
**Steffen
Tippach**
(PDS)

Wie reagiert die Bundesregierung im Rahmen ihrer Menschenrechtspolitik darauf, daß eine mit öffentlichen Geldern finanzierte Stiftung zu der im Oktober 1997 stattfindenden Technologiemesse in Birma, eine begleitende Konferenz veranstaltet, obwohl dort eine fortwährende Verletzung grundlegendster Menschenrechte stattfindet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich
vom 29. Januar 1997**

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wird von keiner der aus Bundesmitteln finanzierten Stiftungen eine Konferenz aus Anlaß der Technologiemesse in Myanmar im Oktober 1997 durchgeführt.

Bonn, den 7. Februar 1997